

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und

Amthlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 4. September 1912.

Nr. 27.

Inhalt: Dienstreise des Gouverneurs. — Errichtung eines Bezirksgerichts in Tabora und die anderweitige Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Ostafrika — Verordnung betreffend die Erhebung einer Haus- und Kopfsteuer. — Ausführungsverordnung dazu. — Dienstanweisung dazu. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O-Afrika.

Bekanntmachung.

Anlässlich der Reise des Herrn Staatssekretärs trete ich am 23. August eine 3- bis 4 wöchige Dienstreise nach den Nordbezirken an.

Meine Vertretung übernimmt der Erste Referent Geheimer Regierungsrat Methner nach Anordnung des Erlasses des Reichs-Kolonialamts vom 22. Dezember 1911 K. No. 2164.

Daressalam, den 22. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Schnee.

J. No. 20827/12 I

Verfügung

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Tabora und die anderweitige Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) und des § 1 No. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kolonialblatt 1901 Seite 1) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika wird ein neuer Gerichtsbezirk Tabora gebildet. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte hat seinen Amtssitz in Tabora.
2. Die Gerichtsbezirke in Deutsch-Ostafrika werden in der Weise neu abgegrenzt, dass umfassen
 - a) der Gerichtsbezirk Daressalam das Gebiet der Bezirksämter Bagamoyo, Daressalam, Kilwa, Langenburg Lindi, Morogoro, Rufiyi, Ssongea und der Militärstationen Iringa und Mahenge;
 - b) der Gerichtsbezirk Tanga das Gebiet der Bezirksämter Kondoa-Irangi, Mochi, Pangani, Tanga und Wilhelmstal,

c) der Gerichtsbezirk Muansa das Gebiet des Bezirksamts Muansa und der Residenturen Bukoba und Ruanda;

d) der Gerichtsbezirk Tabora das Gebiet der Bezirksämter Dodoma, Tabora, Ujidji einschliesslich des Bezirks Bismarckburg) und der Residentur Urundi.

3. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1912.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
In Vertretung:
gez Gleim.

No. A. V. 992/12 25873.

Vorstehende Verfügung, die an Stelle der gleichlautenden Verfügung vom 8. Juli 1912 tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 26. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage:
Methner.

J. Nr. 20185/12. II. j.

Verordnung

betreffend die Erhebung einer Haus- und Kopfsteuer.
Vom 23. August 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900, Reichsgesetzblatt 1900 Seite 812 und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. September 1903 Kolonialblatt Seite 509 wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1 Wohngebäude unterliegen einer Haussteuer nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Ausgenommen sind Gebäude des Landesfiskus.
§ 2. Als Steuerpflichtige im Sinne dieser Verordnung ist der jeweilige Hausbesitzer anzusehen.

§ 3. Die Wohngebäude (§ 1) zerfallen in folgende Klassen.

I. Wohnhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araber-Art,

- a) in städtischen Ortschaften,
- b) in ländlichen Ortschaften,

II. Häuser und Hütten nach Eingeborenen-Art

- a) in städtischen Ortschaften,
- b) in ländlichen Ortschaften.

§ 4. Welche Ortschaften als städtische anzusehen sind, bestimmt der Gouverneur.

§ 5. In Klasse I. a. beträgt die Steuer 5 pCt. des Mietwertes, jedoch mindestens 13 Rupie.

§ 6. Die nach der Klasse I. b. steuerpflichtigen Gebäude unterliegen einem sich nach ihrem Werte abstufenden Steuersatze von 30, 20 und 10 Rupie.

§ 7. Für sämtliche lediglich von Missionsangehörigen bewohnten Gebäude in einer Ortschaft der Steuerklasse I sind in Städten 50 Rp. in ländlichen Ortschaften 20 Rp. zu zahlen.

§ 8. Die Sätze der Klasse I können für neuerbaute Steinhäuser auf die Dauer von fünf Jahren von ihrer Vollendung ab nach dem Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf die Hälfte in den Gegenden ermässigt werden, in welchen durch diese Anordnung eine erhöhte Bautätigkeit und die Errichtung zahlreicher Steinhäuser zu erwarten ist.

§ 9. In Klasse II. a. werden drei Stufen gebildet, für die erste Stufe werden 12, für die zweite 9, für die dritte 6 Rupie Steuer erhoben.

§ 10. Bei jeder örtlichen Verwaltungsbehörde wird eine Kommission zur Feststellung des Mietwerts und der danach zu normierenden Steuer (§ 5), sowie der nach § 6 vorzunehmenden Klassifizierung gebildet.

Die Kommission besteht aus dem Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörde und aus 4 von ihm zu berufenden Mitgliedern. Sie tritt spätestens am 15. Februar eines jeden Jahres unter dem Vorsitz des Vorstehers der lokalen Verwaltungsbehörde zusammen.

§ 11. Gegen die Entscheidung der Kommission bzw. des Vorstehers der örtlichen Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Sie ist bei dem Vorsitzenden bzw. der lokalen Verwaltungsbehörde binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Steuerzettels oder der öffentlichen Auslegung der Steuerliste oder der mündlichen Mitteilung über die Höhe der Steuer anzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Gouverneurs über die Beschwerde ist endgültig.

§ 12. Soweit der Machtbereich der örtlichen Verwaltungsbehörden reicht, wird von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen eine Kopfsteuer erhoben. Befreit von dieser Kopfsteuer sind diejenigen, die nach Klasse I. a und b. und II. a. Haussteuer zahlen.

Auf Anordnung des Gouverneurs kann in einzelnen Bezirken oder deren Teilen statt der Kopfsteuer eine Haussteuer auf Wohngebäude der Klasse II. b. des § 3 erhoben werden. In städtischen Ortschaften kann auf Anordnung des Gouverneurs von der Erhebung der Kopfsteuer abgesehen werden, sofern dies im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Ortes angezeigt erscheint.

§ 13. Besitzt ein kopfsteuerpflichtiger Eingeborener mehr als eine Hütte, so kann nach Anordnung des Gouverneurs in einzelnen Bezirken oder deren Teile für die zweite und jede weitere Hütte eine Haussteuer erhoben werden.

§ 14. Auf alleinstehende Frauen, die einen selbständigen Haushalt haben, können nach Anordnung des Gouverneurs für einzelne Bezirke oder deren Teile die Bestimmungen der §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung finden.

§ 15. Die nach § 12 bis 14 zu erhebende Haus- oder Kopfsteuer beträgt im Mindestsatz 3, im Höchstsatz 6 Rupie. Der Gouverneur bestimmt die Höhe für die einzelnen Bezirke oder deren Teile. Er ist ermächtigt, die Steuer in besonderen Fällen bis auf 1 Rupie zu ermässigen.

Eine Erhöhung der Steuer darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten erfolgen.

§ 16. Das Steuerjahr reicht vom 1. April bis zum 31. März.

Innerhalb des Steuerjahres errichtete Gebäude werden mit dem Beginn des auf die Fertigstellung

(§ 1) folgenden Vierteljahres steuerpflichtig. Desgleichen erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 wegfallen.

Die in diesen Fällen zu erhebende Steuer ist so berechnen, dass auf jedes Vierteljahr $\frac{1}{4}$ der Gesamtsteuer entfällt. Die Kopfsteuer ist auch für Teile eines Steuerjahres voll zu entrichten.

§ 17. Die Erhebung der Haussteuer erfolgt nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse in halbjährlichen Raten oder in voller Höhe auf einmal.

Die Kopfsteuer wird in einer Rate erhoben.

§ 18. Mit Genehmigung des Gouverneurs kann statt der Kopfsteuer für eine Landschaft eine Gesamtsteuer erhoben werden.

§ 19. Die nach den vorstehenden Vorschriften zu zahlenden Steuern der Klasse I der steuerpflichtigen Gebäude verfahren in fünf Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

Steuerpflichtige der Klasse I, welche bei der Veräußerung übergegangen und demgemäss steuerfrei geblieben sind, sind zur Nachentrichtung der Steuer verpflichtet.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Nachsteuerpflicht festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

Eine Nacherhebung der Haussteuer der Klasse II, sowie der Kopfsteuer findet nicht statt.

§ 20. In Gemeinden mit kommunaler Verwaltung ist die Erhebung von kommunalen Zuschlägen zu der Haussteuer zulässig.

Die Zuschläge zu der Haussteuer dürfen 50% des zur Erhebung gelangenden Steuersatzes nicht übersteigen.

§ 21. Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1912 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer von 22. März 1905 ausser Kraft.

Daressalam, den 23. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 18836/21BIIA, II B.

Ausführungsverordnung

zu der Verordnung betreffend Erhebung einer Haus- und Kopfsteuer vom 23. August 1912.

Artikel 1.

Als örtliche Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten die Bezirksämter, Bezirksnebenstellen, Militärstationen und Offizierposten und die Residenturen.

Artikel 2.

Wohngebäude (§ 1 der Verordnung) umfassen sowohl bewohnte Gebäude wie vorübergehend verlassene, deren baulicher Zustand gestattet, sie jederzeit wieder als Wohnung in Benutzung zu nehmen.

Artikel 3.

Gebäude, die ausschliesslich dem Gottesdienst und Religionsübungen sowie dem Unterricht, der Armen- und Krankenpflege dienen, sind nach den Vorschriften der Verordnung steuerfrei.

Artikel 4.

Die in § 3 der Verordnung genannte Klasse I umfasst sowohl Steinhäuser wie nicht massive Häuser nach europäischer, indischer oder arabischer Art.

Artikel 5.

Als Mietswert gilt der tatsächliche Mietserlös, mindestens jedoch der Betrag, welcher der durchschnittlichen Verzinsung des Baukapitals entspricht.

Als Verzinsung des Baukapitals eines einem Farbigen gehörigen Hauses sind 50 pCt. und eines einem

Europäer gehörigen Hauses 7¹/₂ pCt. anzunehmen, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung von dieser Regel erfordern.

Artikel 6.

Arbeitsfähigen männlichen kopfsteuerpflichtigen Eingeborenen, die zur Zahlung der baren Steuer ausser Stande sind, ist im Rahmen der betreffenden Verwaltungsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Von dem zu zahlenden Lohn ist der Steuerbetrag abzuziehen und als Steuer zu verbuchen.

Desgleichen können solche Personen an Privatunternehmer zur Arbeit gegen bare Zahlung der fälligen Steuer überwiesen werden. Die Dauer der Arbeitsleistung wird von der lokalen Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem betreffenden Privatunternehmer festgesetzt.

Artikel 7.

Alle dauernd gegen Monatslohn Angestellten des Fiskus oder der Kommunalverbände sind von der Kopfsteuer befreit.

Als dauernd Angestellte im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere anzusehen: Askari der Schutz- und Polizeitruppe, die ständigen Träger der Feldkompagnien und der Bezirksämter, Bootsleute, Bureau-diener, Schreiber, Akiden, Polizisten, Stationsboten und so weiter, ferner kann durch besondere Verfügung der örtlichen Verwaltungsbehörden ehemaligen Askari die Befreiung von der Kopfsteuer bewilligt werden, wenn sie sich verpflichten, alljährlich eine Uebung bis zur Dauer einer Woche bei der Schutz- oder Polizeitruppe abzuleisten und im Falle eines Anstandes oder von Kriegsgefahr als Freiwillige einzutreten. Der Gouverneur behält sich vor, die Freistellung von Eingeborenen von der Haus- und Kopfsteuer aus politischen Rücksichten anzuordnen.

Die Festsetzung der Höhe der Kopfsteuer, die Anordnung über die Einziehung der Haussteuer nach § 13 oder § 14 der Verordnung sowie die Bestimmung der städtischen Ortschaften erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Daressalam, den 23. August 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

Dienstanweisung für die Erhebung der Haus- und Kopfsteuer.

Veranlagung der Haussteuer.

§ 1. Zwecks Ermittlung der steuerpflichtigen Häuser und Hütten der Klassen I und II wird zu Beginn des Monats Januar jeden Jahres in jedem Steuerbezirke eine Zählung der bewohnten und bewohnbaren, wenn auch vorübergehend verlassenen Gebäude vorgenommen; gleichzeitig sind die Steuerpflichtigen unter Bekanntgabe der für die Veranlagung massgebenden Grundsätze aufzufordern, den als Mietwert geltenden tatsächlichen Mieterlös bis zum 10. Februar des betreffenden Jahres der lokalen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Soweit hiernach Angaben seitens der Steuerpflichtigen nicht gemacht werden, sind die für die Veranlagung bzw. Klassifizierung der Häuser und Hütten erforderlichen Unterlagen durch die gemäss § 10, Absatz 2 der Verordnung vom 23. August 1912 spätestens am 15. Februar zusammen-tretende Kommission zu ermitteln.

Nach Beendigung des Veranlagungsgeschäfts sind die Steuerrollen 2 Wochen lang bei der lokalen Verwaltungsbehörde zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Auslegung oder dem Erhalt des Steuerzettels (Veranlagungsbenachrichtigung) oder der mündlichen Mitteilung über die Höhe der veranlagten Steuer ist die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission bzw. der örtlichen Verwal-

tungsbehörde anzubringende Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Veranlagung der Kopfsteuer.

§ 2. Gleichzeitig mit der Veranlagung der Häuser- und Hüttensteuer ist in den ländlichen Ortschaften soweit möglich eine namentliche Aufstellung der kopfsteuerpflichtigen erwachsenen Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen anzufertigen. Soweit dies, z. B. in Bezirken mit sehr starker oder in übermässigem Grade fluktuierender Bevölkerung nicht möglich oder zweckmässig ist, ist die Zahl der im bevorstehenden Steuerjahre für die Entrichtung der Kopfsteuer voraussichtlich in Betracht kommenden Personen in erster Linie durch Zählung festzustellen, in zweiter Linie erst schätzungsweise zu ermitteln. Hiernach erfolgt in der Steuerrolle B. die Eintragung des mutmasslichen Kopfsteuerertrags in den einzelnen Hebebezirken. Es ist darauf zu halten, dass ein für die Verwaltung massgebendes Steuersoll nur dort aufgestellt wird, wo seine Ermittlung auch mit annähernder Sicherheit wirklich möglich ist.

Terminberichte der Verwaltungsbehörden.

§ 3. Bis zum 15. Februar jeden Jahres (beim Kaiserlichen Gouvernement vorliegend) haben die örtlichen Verwaltungsbehörden Anträge auf Erlass der etwa erforderlichen Anordnungen des Kaiserlichen Gouverneurs gemäss den Paragraphen 12, 13, 14, 15, und 18 der Verordnung vom 24. August 1912 einzureichen.

Steuerrollen.

§ 4. Die für die Häuser- und Hütten- sowie die Kopfsteuer pflichtigen Personen sind entsprechend den Gattungen der einzelnen Steuerpflichtigen in Steuerrollen einzutragen, welche gleichzeitig als Nachweise für die tatsächlichen Steuerergebnisse dienen. Hinsichtlich der Form der Eintragungen sollen im allgemeinen bei städtischen Ortschaften die haussteuerpflichtigen Personen namentlich aufgeführt werden, für die kopfsteuerpflichtigen Personen genügt der summarische Nachweis. Als Muster gelten die beigefügten Vordrucke A und B^{*)}. Vordruck A dient zum Nachweis der Wohnhäuser nach Indier- oder Araberart in städtischen Ortschaften (Steuerklasse I a.) und der gleichartigen Gebäude der ländlichen Ortschaften (Steuerklasse I. b.) Häuser und Hütten nach Eingeborenenart in städtischen Ortschaften finden in einer besonderen Steuerrolle ebenfalls nach Vordruck A Aufnahme. (Steuerklasse II. a.) Soweit die Kopfsteuer auf Grund namentlicher Listen eingezogen werden kann, ist für die betreffenden Hebebezirke eine Steuerrolle gleichfalls nach Vordruck A anzulegen und zu führen. Kopfsteuerpflichtige Eingeborene, welche mehr als eine Hütte besitzen und auf Grund einer Anordnung der Gouverneurs gemäss § 13 der Verordnung die besondere Haussteuer zu zahlen haben, sind in eine weitere Steuerrolle nach Vordruck A aufzunehmen. Im übrigen ist für den summarischen Nachweis der Erhebung der Kopfsteuer der kopfsteuerpflichtigen Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen der Vordruck B zu verwenden (Steuerklasse II. b.)

Einzahlungsliste.

§ 5. Die Einzahlungen der Steuerpflichtigen sind bei Eingang durch die Sonder- oder Hilfskassen zunächst in der Einzahlungsliste (Hebebuch) — Vordruck C. — einzutragen. In diese Einzahlungsliste sind alle Zahlungen der Angehörigen der verschiedenen Steuerklassen aufzunehmen. Die Führung von Hilfslisten für die einzelnen Hebebezirke ist zulässig. Die Uebernahme der in der Einzahlungsliste nachgewiesenen Steuerbeträge in das Kassentagebuch hat nach § 35, Ziffer 6 (nebst

^{*)} Anmerkung: Die Vordrucke werden besonders versandt.

Zusatzbestimmung) der Geschäftsanweisung III zu erfolgen. Alimonatlich erfolgt aus der Einzahlungsliste die Ausbuchung der Steuerreingänge in die einzelnen Steuerrollen; soweit diese die Steuerpflichtigen namentlich nachweisen, wird der auf die Jahressteuer gezahlte Gesamt- oder Teilbetrag zu Gunsten des Steuerpflichtigen, im übrigen für den betreffenden Hebebezirk summarisch als Zahlung angeschrieben.

Lagerbuch.

§ 6. Neben den Steuerrollen und der Einzahlungsliste ist das Lagerbuch (Vordruck D.) über die Vereinnahmung und die Verausgabung der innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke durchlaufend nummerierten Steuerblocks zu führen; aufsorgfältige Aufbewahrung der Bestände und Rückgabe der nicht verbrauchten Steuerzettel eines Jahres durch die Steuerheber ist besonderer Wert zu legen.

Abschluss der Steuererhebung.

§ 7. Die Steuererhebung ist am 31. Mai jeden Jahres, also am Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Steuerjahres abzuschliessen; dieser Termin fällt mit dem Abschlusse der Kassentagebücher der Bezirkskassen zusammen und ist gewählt worden, um die Ueberweisung der bisher nach Schluss der Kassentagebücher durch die Anrechnungsliste mit der Gouvernementshauptkasse verrechneten Steuerreste fortfallen lassen zu können. Es wird daher Aufgabe der örtlichen Verwaltungsbehörde sein müssen, die Steuererhebung nach Möglichkeit von Beginn des Steuerjahres an gerät zu fördern, dass ihr gleichmässiges Fortschreiten und tunlichst auch die Beendigung bis zum Ablaufe des Steuerjahres einschliesslich der darauf folgenden 2 Monate gewährleistet ist. Soweit die zwangsweise Einziehung von Steuern notwendig wird, ist nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905, Amtlicher Anzeiger 27/05 und der vom Gouverneur erlassenen Ausführungsbestimmungen, Amtlicher Anzeiger 20/06 zu verfahren, falls nicht durch eine zwangsweise Beitreibung die wirtschaftliche Lage der betreffenden Steuerpflichtigen gefährdet werden könnte oder sonstige z. B. politische Zweckmässigkeitsgründe eine Unterlassung der Steuereinzahlung rechtfertigen.

Nach Ablauf der Einziehungsfrist (31. Mai j. Js.) ist seitens der örtlichen Verwaltungsbehörden genau zu prüfen, ob und welche der vorhandenen nicht bezahlten Steuerreste voraussichtlich unbebringlich sein werden; dieselben sind in der Restspalte einzutragen, sodass bei den Steuerrollen der Steuerklassen II. a. und II. b die Gesamtsumme der Bareingänge und der als Reste bezeichneten Beträge mit der Summe der Sollspalte übereinstimmen muss. Eine weitere Verwaltung von Steuerrückständen oder ein Nachweis der unbebringlichen Steuerbeträge der Steuerklassen II. a.

und II. b. findet nicht statt. Alle noch als einziehbar angenommenen Reste der Steuerklassen I. a. und I. b. sind zunächst in der Spalte für einziehbare Reste als solche auszutiteln und alsdann in den Steuerrollen des folgenden Steuerjahres in Zugang zu bringen. Unbebringliche Reste der Steuerklasse I. a. und I. b. werden in der diesbezüglichen Spalte der Steuerrollen eingetragen. Die Summe der Bareingänge, der beibringbaren und unbebringlichen Reste darf von der Gesamtsumme der Spalte für die veranlagten Steuerbeträge (d. h. der Sollspalte) nicht abweichen. Hinsichtlich alles als unbebringlich bezeichneten Restesämtlicher Steuerklassen ist durch den Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung abzugeben, dass die abgesetzten Steuerbeträge tatsächlich nicht eingezogen worden sind und nach Lage der Verhältnisse nicht hätten eingezogen werden können.

Steuerrollenabschluss.

§ 8. Nach Abschluss der Steuererhebung und Schliessung der Steuerrollen sind dieselben mit folgender vom Kassenkurator und Kassenführer bzw. vom Kassenverwalter (vergl. G. A. II. § 2, 3 und 8) zu vollziehender Bescheinigung zu versehen:

„Die Richtigkeit wird mit dem Bemerkten bescheinigt, dass nicht mehr als die vorbezeichneten Beträge auf Grund der Verordnung, betr. die Erhebung der Haus- und Kopfsteuer vom 23. August 1912 vereinahmt worden sind.“

Als dann ist durch den mit der Führung der Sonder- oder Hilfskasse betrauten Beamten ein Steuerrollenauszug — Vordruck E — zwecks Vorlage bei dem Kaiserlichen Gouvernement anzufertigen. Dieser Auszug muss die monatlichen Eingänge und die Jahressumme aller nach den Vordrucken A. und B. geführten Steuerrollen enthalten und in seinem Schlussergebnisse mit der Einzahlungsliste und der Gesamtsumme der im Kassentagebuch der betreffenden Sonder- oder Hilfskasse etatsmässig verrechneten Steuerreingänge genau übereinstimmen. Vergl. Zusatzbestimmung zu Ziffer 5 des § 1 oder G. A. III. Am Schlusse muss der Auszug dieselben Bescheinigungen erhalten, wie die Steuerrollen selbst. Die Steuerrollen und die die Auszüge daraus sind ferner vom Rechnungsbeamten, Kassenführer oder Kassenverwalter nach erfolgter Prüfung in Bezug auf die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen. (§ 44. Ziffer 18 der Geschäftsanweisung III.)

Für den Steuerrollenauszug ist der Vordruck E zu verwenden; seine Vorlage muss gleichzeitig mit dem im Original zur Prüfung einzureichenden Steuerrollen erfolgen. Als spätester Termin für die Absendung an das Kaiserliche Gouvernement soll im allgemeinen der 15. Juni jeden Jahres nicht überschritten werden.